



Verbandssatzung

des Zweckverbandes Altmühl-land A6

vom _____

Der Zweckverband Altmühl-land A6 erlässt aufgrund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist und aufgrund der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, die nachfolgende Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung, Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungskreis
- § 4 Aufgaben und Befugnisse
- § 5 Organe des Zweckverbandes
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
- § 9 Anträge
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte und des Verbandsvorsitzenden
- § 12 Bildung von Ausschüssen
- § 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden, Vertretung nach außen
- § 14 Personal / Dienstherrneigenschaft
- § 15 Amtliche Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes
- § 16 Geschäftsführung / Geschäftsstelle / Geschäftsführer
- § 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 18 Deckung des Finanzbedarfs; Umlagen des Zweckverbandes
- § 19 Kassenverwaltung
- § 20 Änderung der Verbandssatzung; Kündigung aus wichtigem Grund
- § 21 Wegfall von Verbandsmitgliedern; Auflösung des Zweckverbandes und dessen Abwicklung

Präambel

Dem Freistaat Bayern ist die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit kleinerer Gemeinden im ländlichen Raum ein wichtiges Anliegen. Zu diesem Zweck wurde das Instrument der integrierten ländlichen Entwicklung (kurz ILE) aufgelegt.

Nach intensiver Vorarbeit trafen sich am 16. Februar 2016 in Aurach die Bürgermeister der Gemeinden Aurach, Burgoberbach, Burk, Wieseth, sowie der Marktgemeinden Arberg, Bechhofen an der Heide, Dentlein am Forst, Dombühl und der Städte Herrieden und Leutershausen, um gemeinsam eine interkommunale Allianz für eine integrierte ländliche Entwicklung zu besiegeln. Die Gebietskulisse umfasst eine Fläche von rund 377 km² mit knapp 35.000 Einwohnern. Vereinbart wurde, diese ILE zunächst als Arbeitsgemeinschaft (ArGe) nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zu führen. Zweck der Kooperation soll sein, die Wettbewerbsfähigkeit, die Standortbedingungen und die Attraktivität für die Region zu sichern, zu steigern, Synergien zu erkennen und zu nutzen.

Am 26. September 2016 fand in Herrieden für die Bürgerschaft der ILE-Region eine zentrale Auftaktveranstaltung statt, um das Vorhaben allen Bürgerinnen und Bürgern in der Gebietskulisse näher zu bringen und diese zu motivieren, sich an dem anstehenden Bürgerbeteiligungsprozess zur Erstellung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) einzubringen. Im Rahmen einer gemeinsamen Ratssitzung am 29. November 2017 in Herrieden wurde vom Büro Klärle, Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH aus Weikersheim, das zusammen mit der Bürgerschaft erarbeitete ILEK vorgestellt; es folgte die Behörden- und Expertenbeteiligung in Thann (Markt Bechhofen), ehe das fertige Konzept am 19. Mai 2018 an die Bürgermeister der Allianz- Gemeinden übergeben wurde.

In der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft am 15. März 2018 in Aurach wurde festgelegt, für die Findung der passenden Rechtsform, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, das Projekt Hauptwirtschaftswege (Kernwegenetz) zu starten und das Vorhaben für ein gemeinsames interkommunales Gewerbegebiet zu priorisieren. In der ArGe-Versammlung am 26. September 2018 in Arberg wurde beschlossen, den ILE-Gemeinden vorzuschlagen, die bisher als Arbeitsgemeinschaft nach KommZG gestaltete Zusammenarbeit in einen Zweckverband als eigene Körperschaft des öffentlichen Rechtes zu überführen. Dem haben alle Gemeinden zugestimmt und zwar Arberg am 09.11.2018, Aurach am 25.10.2018, Bechhofen an der Heide am 07.12.2018, Burgoberbach am 30.11.2018, Burk am 15.01.2019, Dentlein am Forst am 27.12.2018, Dombühl am 19.12.2018, Herrieden am 16.01.2019, Leutershausen am 29.11.2018 und Wieseth am 05.12.2018.

Die vorliegende Verbandssatzung ist die formale Grundlage der künftigen Zusammenarbeit; der inhaltliche Rahmen orientiert sich neben dieser Satzung am vorliegenden Entwicklungskonzept und dessen Fortführung, ebenso wie am Prinzip von Augenhöhe und Solidarität; alle beteiligten Kommunen haben in Altmühl- und A6 dasselbe Gewicht, wobei die größeren und wirtschaftlich stärkeren im Sinne eines regionalen Denkens sich dementsprechend einbringen.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Altmühl- und A6.
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Er hat seinen Sitz in Herrieden.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Städte Herrieden und Leutershausen, die Marktgemeinden Arberg, Bechhofen an der Heide, Dentlein am Forst und Dombühl und die Gemeinden Aurach, Burgoberbach, Burk und Wieseth.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Mitgliedsgemeinden setzen sich zum Ziel, für ihre künftige Fortentwicklung - bei Wahrung ihrer Eigenständigkeit - eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen.
- (2) Zu diesem Zwecke ist Altmühl- und A6 berechtigt, Planungen und Projekte zu initiieren und diese umzusetzen.
- (3) Der Prozess baut dem Grunde nach auf Freiwilligkeit; deshalb muss nicht jede Mitgliedsgemeinde sich zwangsläufig an allen Projekten beteiligen; in solchen Fällen ist vor Beginn des jeweiligen Vorhabens eine Einigung dahingehend zu erzielen, um die Verantwortlichkeiten samt Finanzierung zwischen den beteiligten Kommunen verbindlich zu regeln.

§ 5 Organe des Zweckverbandes

Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung, der Rechnungsprüfungsausschuss und der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Jede Mitgliedsgemeinde entsendet den jeweiligen ersten Bürgermeister als Verbandsrat in die Verbandsversammlung; die Vertretung richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

(2) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden nicht aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt, vielmehr erfolgt die Besetzung in alphabetischer Reihenfolge der Verbandsgemeinden, jeweils für die Dauer eines Jahres. Als Sprecher der bisherigen Arbeitsgemeinschaft wirkten die ersten Bürgermeister der Gemeinden Aurach (Stellvertretung Arberg) – 2016; Arberg (Stellvertretung Bechhofen) – 2017; Bechhofen (Stellvertretung Burgoberbach) – 2018; Für 2019 liegt damit der Verbandsvorsitz beim ersten Bürgermeister der Gemeinde Burgoberbach und die Stellvertretung beim ersten Bürgermeister der Gemeinde Burk; 2020 liegt damit der Verbandsvorsitz beim ersten Bürgermeister der Gemeinde Burk und die Stellvertretung beim ersten Bürgermeister der Marktgemeinde Dentlein am Forst; 2021 liegt damit der Verbandsvorsitz beim ersten Bürgermeister der Marktgemeinde Dentlein am Forst (Stellvertretung Marktgemeinde Dombühl); 2022 liegt der Verbandsvorsitz beim ersten Bürgermeister der Marktgemeinde Dombühl (Stellvertretung Stadt Herrieden); 2023 liegt damit der Verbandsvorsitz beim ersten Bürgermeister der Stadt Herrieden (Stellvertretung Stadt Leutershausen) – 2024 liegt damit der Vorsitz beim ersten Bürgermeister der Stadt Leutershausen (Stellvertretung Gemeinde Wieseth) – 2025 liegt damit der Verbandsvorsitz beim ersten Bürgermeister der Gemeinde Wieseth (Stellvertretung Marktgemeinde Arberg) – 2026 liegt damit der Verbandsvorsitz beim ersten Bürgermeister der Marktgemeinde Arberg (Stellvertretung Gemeinde Aurach)...

(3) Der Verbandsvorsitz wechselt zum jeweiligen Jahresende, wobei die Übergabe der Amtsgeschäfte spätestens bis 15. Januar des folgenden Jahres erfolgen soll. Bis zur Übergabe der Geschäfte führt der jeweilige Verbandsvorsitzende bzw. im Vertretungsfall dessen Stellvertreter den Zweckverband weiter. Bei Ausscheiden des Verbandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter aus dem Bürgermeisteramt übernimmt der jeweilige Nachfolger den Verbandsvorsitz bis zum Jahresende.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 abgewichen werden.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Zur ersten Sitzung des Zweckverbandes beruft die Aufsichtsbehörde (Landratsamt Ansbach) die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch ein. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Vertreter des Landratsamtes Ansbach und des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken (ALF) haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend. Die Sitzungen finden in den Verbandsgemeinden alternierend an der Öffentlichkeit zugänglichen Orten statt.

(5) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzung und die Tagesordnungspunkte vor und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Hälfte der stimmberechtigten Verbandsräte anwesend ist. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben; die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(3) Für Wahlen gilt Absatz 1 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(4) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten nicht für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

§ 9 Anträge

(1) Anträge, die in der Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei dem Verbandsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die nicht durch den Haushalt abgedeckt sind, soll dieser einen entsprechenden Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge und ähnliches, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder ein Geschäftsleiter selbständig entscheidet.

(2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss, einen anderen beschließenden Ausschuss oder einen Geschäftsleiter übertragen werden:

1. Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,

7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbands,
10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbands an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
11. die Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte und des Verbandsvorsitzenden

Die Verbandsräte, der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig; deren Entschädigung wird in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 12 Bildung von Ausschüssen

(1) Als beratender Ausschuss wird ein Rechnungsprüfungsausschuss eingerichtet, dieser besteht aus drei Verbandsräten. Die Besetzung erfolgt jährlich durch Beschluss der Verbandsversammlung, der jeweilige Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter sollen dem Ausschuss nicht angehören.

(2) Die Verbandsversammlung kann bei Bedarf weitere Ausschüsse einrichten. Für die Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend; jeder Verbandsrat hat eine Stimme; weitere Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung konkretisiert werden.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden, Vertretung nach außen

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

(2) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des §10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands

oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung zu unterzeichnen. Sie können auf Grund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbands unterzeichnet werden.

(5) Absatz 4 Satz 1 findet keine Anwendung auf ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 14 Personal/Dienstherneigenschaft

Der Zweckverband beschäftigt Mitarbeiter nach Maßgabe des jeweils gültigen Stellenplanes; er hat auch das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 15 Amtliche Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes

Der Zweckverband macht seine Satzungen und Verordnungen durch Abdruck in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden amtlich bekannt.

§ 16 Geschäftsführung; Geschäftsstelle; Geschäftsführer

(1) Die Verbandsversammlung kann zur Regelung des Geschäftsganges eine Geschäftsordnung erlassen.

(2) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich bei dem jeweiligen Verbandsvorsitzenden, solange keine feste Geschäftsstelle eingerichtet ist.

(3) Bis zur Bestellung eines Geschäftsführers (Projektmanagers/Umsetzungsbegleiters) führt der jeweilige Verbandsvorsitzende die Geschäfte des Zweckverbandes; er bedient sich dabei der Unterstützung der von Altmühl- und A6 eingerichteten Koordinationsstelle.

§ 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über das kommunale Haushalts- und Wirtschaftsrecht entsprechend, soweit nicht das KommZG andere Regelungen trifft.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs; Umlagen des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern zur Deckung seines Finanzbedarfs Umlagen.

(2) Die Umlagen werden erhoben als laufende Umlagen (Verwaltungsumlage) oder als einmalige Umlagen (Investitionsumlage).

(3) Verwaltungsumlagen werden für den anderweitig nicht gedeckten Sach- und Personalaufwand nach einem Schlüssel je Mitglied und der maßgeblichen Einwohnerzahl erhoben. Der ungedeckte Bedarf wird je zur Hälfte gleichmäßig auf alle Mitgliedsgemeinden verteilt; die andere Hälfte wird nach den Einwohnern im Verhältnis verteilt, maßgeblich ist die amtliche Einwohnerzahl zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres.

(4) Investitionsumlagen werden für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Investitionsaufwand erhoben. Die Verteilung dessen ist vor dem Eingehen von Verpflichtungen im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung oder beim Erlass des Haushalts in der Haushaltssatzung festzulegen; dies bedarf der Einwilligung der betroffenen Verbandsmitglieder. Ergibt eine solche Regelung nicht, verteilt sich der verbleibende Aufwand entsprechend der Regelung nach Abs. 3.

(5) Bei Bedarf können Abschlagsraten erhoben werden.

§ 19 Kassenverwaltung

(1) Solange die Verbandsversammlung keine andere Regelung trifft, werden die Kassengeschäfte durch die Gemeindegasse der Verbandsgemeinde geführt.

(2) Der nachgewiesene Aufwand ist zu vergüten.

§ 20 Änderung der Verbandssatzung; Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Ohne Rücksicht auf Abs. 1 kann jedes Mitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen.

§ 21 Wegfall von Verbandsmitgliedern; Auflösung des Zweckverbandes und dessen Abwicklung

Der Wegfall von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes und dessen Abwicklung richtet sich nach dem KommZG in der derzeit gültigen Fassung.

Burgoberbach, den _____

Gerhard Rammler
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Verbandssatzung wurde von allen Verbandsmitgliedern beschlossen und zwar:

Marktgemeinde Arberg _____

Gemeinde Aurach _____

Marktgemeinde Bechhofen an der Heide _____

Gemeinde Burgoberbach _____

Gemeinde Burk _____

Marktgemeinde Dentlein am Forst _____

Marktgemeinde Dombühl _____

Stadt Herrieden _____

Stadt Leutershausen _____

Gemeinde Wieseth _____

Die Verbandssatzung wurde durch die zuständige Aufsichtsbehörde, das Landratsamt Ansbach,

am _____ unter der Nr. _____ genehmigt.

